1/SN - 10/ME
SOME / 276

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Zl 128-01/95

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10 -GE/19 95
Datum: 9. FEB. 1995
Verteilt 13.2.95
Mag. Peyerl

Betrifft: Entwurf eines BG zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft" - Begutachtung

Schreiben des BMöWV vom 10. Jänner 1995, GZ 210 827/1-II/1-1994

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

7. Februar 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder
Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl 128-01/1995

Betrifft: Entwurf eines BG zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft" - Begutachtung

Schreiben des BMöWV vom 10. Jänner 1995, GZ 210 827/1-II/1-1994

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes eines Bundesgesetzes zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft" und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Zur Gründung einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft":

Aufgrund der bisherigen Prüfungserfahrungen des RH bei den ÖBB, bei der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und bei den Straßenbaugesellschaften ist zu erwarten, daß auch die Tätigkeit der neuen "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft" hauptsächlich im Einkaufen und Verwerten von Zivilingenieurleistungen bestehen wird. Diese Aufgabe könnten entweder der Bund (BMöWV) oder die Österreichischen Bundesbahnen oder die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG auch direkt einer Arbeitsgemeinschaft von Zivilingenieuren übertragen, wodurch sich nicht nur die einmaligen Gründungskosten, sondern auch die laufenden Verwaltungskosten, insb die Kosten eines Vorstandes, einsparen ließen. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf das Beispiel der Straßenbausondergesellschaften, die erst in jüngerer Vergangenheit mit der Zielsetzung zusammengefaßt wurden, um im Führungs- und Verwaltungsbereich Synergieeffekte zu erzielen. Die Bedenken des RH gegen die vorgesehene Gründung einer eigenen Gesellschaft gründen sich aber auch auf den Umstand, daß die Frage der Finanzierungslösung für die Realisierung des Projektes selbst mehr als unge-

klärt ist, wie einschlägigen Medienberichten der jüngsten Vergangenheit entnommen werden konnte (siehe hiezu "Der Standard", 1. Februar 1995, S 16; "Die Presse", 1. Februar 1995, S 11; "Die Presse", 3. Februar 1995, S 19).

2. Zu einzelne Bestimmungen:

2.1 Zu § 3:

Da die Planung weitgehend die **Kosten eines Bauwerkes** bestimmt, reicht es nach Ansicht des RH nicht aus, der Planungsgesellschaft nur den Kostenrahmen für die **Planungs**leistungen vorzugeben. Es sollte - wie dies ursprünglich auch im § 8 Abs 2 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl Nr 135/1989, verankert war - gleichzeitig mit Verordnung auch der entsprechende **Baukosten**rahmen vorgesehen werden.

2.2 Zu § 4 bzw § 7:

Gemäß § 4 umfaßt die Ersatzpflicht des Bundes auch die Kosten für die Nutzung **und den Erwerb** von Grundflächen nach § 7. Diese Formulierung ist insoferne mit dem Inhalt des § 7 nicht abgestimmt, als nach § 7 zufolge die Gesellschaft nur zur unentgeltlichen **Benützung** von Grundstücken der Infrastruktur oder nur zur entgeltlichen **Nutzung** anderer Grundstücke der ÖBB oder des Bundes ermächtigt wird. Der RH erhebt jedenfalls Bedenken gegen den Erwerb von Grundstücken, solange die Planung nicht abgeschlossen ist, ein gesetzlicher Bauauftrag nicht vorliegt und die Finanzierung des Gesamtprojektes noch nicht gesichert ist.

2.3 Zu § 5:

Im Rahmen des § 5, der die Rechte und Pflichten der neuen Gesellschaft umreißt, sollte dieser auch die Verpflichtung zur Erzielung wirtschaftlicher und sparsamer Planungsergebnisse aufgetragen werden.

2.4 Zu § 9:

Der RH weist darauf hin, daß für die Bereitstellung des Stammkapitals der Gesellschaft einerseits und für die Kostentragung gem § **4** (irrtümlich wird im Entwurf auf § 5 verwiesen) andererseits jeweils getrennte bundesfinanzgesetzliche Ansätze eröffnet werden müssen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Dr Caspar Einem sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

7. Februar 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: